

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG
2. JANUARHEFT

2/74

S.33-64

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren

Dem. folgenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, das Präsident Dr. Toeplitz auf der 9. Plenartagung des Obersten Gerichts am 12. Dezember 1973 gehalten hat.

D. Red.

Das Plenum des Obersten Gerichts setzte auf seiner 9. Plenartagung kontinuierlich die Erörterung wichtiger Probleme fort, die sich aus den Beschlüssen des VIII. Parteitag des SED für die Gestaltung einer wirksamen Rechtsprechung auf allen Rechtsgebieten ergeben. Dabei wurde ein weiteres Mal deutlich, daß die Umsetzung dieser Aufgabe keine Kampagne ist und nicht mit einigen bis jetzt erreichten Veränderungen in der gerichtlichen Tätigkeit als im wesentlichen abgeschlossenen angesehen werden darf. Es handelt sich vielmehr um eine ständige Aufgabenstellung zur Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der gegenwärtigen Etappe unserer Entwicklung.

Die im Jahre 1973 erzielten Ergebnisse auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung zeugen überwiegend von einer hohen Einsatzbereitschaft der Richter und nichtjuristischen Mitarbeiter der Gerichte. Die Aufgabenstellung, auf allen gesellschaftlichen Gebieten die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und auszubauen und die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen, erfordert hohen politischen und fachlichen Sachverstand, politische Festigkeit und reale lebensnahe Einschätzungen.

Die überwiegende Zahl der Richter hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Verstärkt, wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen, wurden Wege beschritten, die Verfahren unter Sicherung ihrer inhaltlichen Aufgabenstellung beschleunigen und konzentrieren durchzuführen, die Beweisaufnahme auf die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsamen Fakten und auf die die Straftat begünstigenden Bedingungen zu begrenzen und die Ergebnisse der Hauptverhandlung in konzentriert abgefaßten Urteilen niederzulegen.

Dabei haben der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) und die gleichlautende Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern eine wesentliche Hilfe geleistet, wie Einschätzungen der Bezirks- und Kreisgerichte ergeben. Damit einhergehend wurde die Anleitung und Hilfe der übergeordneten Gerichte vor allem durch operative Einsätze und

durch Beratungen mit den Richtern der Kreis- und Bezirksgerichte verstärkt und auf die Schwerpunkte der Strafrechtsprechung konzentriert. Dabei erwiesen sich auch gemeinsame Untersuchungen und Einschätzungen durch die zentralen Justizorgane, so z. B. in den Bezirken Magdeburg und Rostock, als besonders wirksam.

Diese positiven Ergebnisse der Arbeit dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir auf verschiedenen Gebieten noch am Anfang stehen, z. T. erst bestimmte Grundlagen und Ausgangspunkte für eine Veränderung der Arbeitsweise geschaffen haben und daß die Arbeitsergebnisse und Initiativen in den einzelnen Bezirken und Kreisen noch unterschiedliche Ergebnisse aufweisen.

Ein Hauptproblem besteht deshalb darin, an die positiven Veränderungen und Arbeitsweisen anzuknüpfen, sie zu verallgemeinern und insgesamt die Rechtsprechung weiterzuentwickeln. Um welche Fragen geht es dabei?

— Im Mittelpunkt der Diskussion stehen Probleme der Strafzumessung. Dabei spielt die richtige Einordnung des Rückfalls in seinen verschiedenen Erscheinungsformen eine wichtige Rolle, aber auch z. B. die Einschätzung der Strafzumessungspraxis bei vorsätzlichen Körperverletzungen.

— Es gibt noch Schwierigkeiten bei der Lösung bestimmter strafrechtlicher Probleme, vor allem bei Eigentumsstraftaten. Ich verweise auf den im Gesetz doppelt verwendeten Begriff der Intensität, auf die Gruppenproblematik, auf die Abgrenzung der schweren Fälle. Hier müssen wir alle Fragen auf Grund des geltenden Rechts durch die Rechtsprechung beantworten.

— Bei allen Fortschritten in der Entwicklung eines rationellen Strafverfahrens treten immer noch prozessuale Mängel auf, und auch der Inhalt und Stil der Urteile kann hin und wieder noch nicht befriedigen.

Differenzierung und Individualisierung der Strafen

Wir können einschätzen, daß erste Resultate bei der Durchsetzung einer noch besseren Strafpolitik erreicht worden sind. Wir befinden uns aber weiter im Prozeß der Klärung bestimmter Positionen, die vor allem mit der Überwindung noch vorhandener Unsicherheiten in der Strafzumessung, mit einer richtigen Differenzierung und Individualisierung der Strafe zusammenhängen.